

Carola Geselle xxx

Unterrichtsentwurf

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg (S)

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Fachseminar: Wirtschaftslehre

Fachseminarleiter: Herr Elfers

Unterrichtsfach: Wirtschaftslehre

Thema der Stunde:

Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung

Schule: OSZ Banken und Versicherungen

Alt-Moabit 10

10557 Berlin

Ausbildungsberuf: Bankkauffrau/ Bankkaufmann

Klasse: xxx

Raum: xxx

Datum: xxx

Zeit: xxx

Inhaltsverzeichnis

- 1 Entscheidungsvoraussetzungen 1
- 2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit 1
- 3 Inhalts- und Zielentscheidungen 2
- 4 Verlaufsplanung 6
- 5 Weg- und Medienentscheidungen 6
- 6 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung 9
- 7 Anhang 9

1 Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse xxx besteht aus xxx Schülern (x w / x m). Sie sind im xxx Block ihrer zweijährigen Ausbildung zur / zum Bankkauffrau / -mann. Die Auszubildenden der Banken werden im Blocksystem unterrichtet, d.h. sie befinden sich zwar im dualen Ausbildungssystem, wechseln aber alle acht Wochen zwischen Betrieb und Schule. Im ersten Block findet dieser Wechsel sogar alle vier Wochen statt. Die Klasse weist folgende Altersstruktur auf:

Jahrgang	x	x	x	x
Schüler	x	x	x	x

Alle Schüler haben Abitur. Insgesamt beurteile ich das Leistungsvermögen der Klasse als gut bis durchschnittlich. Die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch ist gut.

2. Angaben zur Lehrerin

Ich bin im zweiten Semester meiner zweijährigen schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine vierte Lehrprobe im Fach Wirtschaftslehre. Ich unterrichte die Klasse xxx seit Beginn dieses Blockes (1. Oktober 2001) eigenverantwortlich zwei Stunden in der Woche. Die weiteren drei Stunden pro Woche unterrichtet mein anleitender Lehrer. Mein Verhältnis zu den Schülern ist gut.

2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit

Gemäß dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaftslehre in der Berufsschule beginne ich in dieser Stunde mit dem Themenbereich *Willenserklärung*. Zuvor wurden bereits die *Rechtsnormen als Grundlage rechtlichen Denkens und Handelns*, *Rechtssubjekte und Rechtsobjekte* sowie *Eigentum und Besitz* behandelt. Die Unterrichtsstunde setzt somit den Unterricht gemäß dem Rahmenlehrplan fort.

In dieser Stunde sollen nach einer Definition des Begriffs *Willenserklärung* und deren Abgrenzung zur Absichtserklärung die Tatbestandsmerkmale von Willenserklärungen anhand von Beispielfällen untersucht werden. Die möglichen Formen der Abgabe einer Willenserklärung werden ebenfalls behandelt.

Im Anschluss an diese Unterrichtsstunde werden zunächst die Formvorschriften bei Willenserklärungen sowie die empfangsbedürftige und die nicht empfangsbedürftige Willenserklärung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zeitpunkt der Wirksamkeit unterrichtet. Die Geschäftsfähigkeit wird ebenfalls erst noch behandelt.

3. Inhalts- und Zielentscheidungen

3.1 Sachanalyse

Die Willenserklärung bildet als notwendiger Bestandteil die Grundlage eines Rechtsgeschäfts. Das Bürgerliche Gesetzbuch verzichtet auf eine ausdrückliche Definition des Begriffs Willenserklärung, obwohl es die Willenserklärungen in einem eigenen Titel aufnimmt (§§ 116-144 BGB). Sie lässt sich jedoch definieren als die *Äußerung* einer Person, die auf die *Herbeiführung einer rechtlichen Wirkung* gerichtet und *rechtlich bindend* ist. Der Begriff Willenserklärung muss weiterhin präzise von der sogenannten Absichtserklärung oder Gefälligkeitserklärung abgegrenzt werden, da hier keine Willenserklärung im Rechtssinne vorliegt.

Die Willenserklärung besteht aus zwei Elementen, dem inneren Tatbestand des Willens und dem äußeren Tatbestand der Erklärung, der Äußerung dieses Willens. Nicht bloß der innere Wille, sondern nur der geäußerte Wille bewirkt einen Rechtserfolg. Während der objektive Tatbestand auf das äußere Erscheinungsbild des Willens Bezug nimmt, untergliedert sich der subjektive Tatbestand des inneren Willens in einen Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswillen.

Beim *Handlungswillen* muss der Erklärende die Handlung; die er vornimmt, auch vornehmen wollen. Daher stellt sich die Frage, ob der Betroffene willentlich gehandelt hat. Ohne Willen handelt eine Person bei unbewussten Bewegungen, wie beispielsweise bei Reflexen oder Bewusstlosigkeit. Der Handlungswille fehlt weiterhin, wenn durch Krankheit, Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme die Entscheidungsfreiheit fehlt (§§ 104, 105 BGB). Ebenfalls ohne Willen wird bei der "vis absoluta" gehandelt. Darunter versteht man einen unmittelbaren körperlichen Zwang, dem man nicht ausweichen kann, d.h. man hat nicht die Möglichkeit zu wählen. Bei einer Drohung bleibt immer noch die Wahl, ob man nachgeben will. Dadurch handelt es sich zunächst um eine gültige Willenserklärung, die dann aber gemäß § 123 BGB angefochten werden kann.

Beim *Erklärungswillen* (auch *Erklärungsbewusstsein* oder *Rechtsbindungswille*) geht es um das Bewusstsein des Handelnden, dass seine Handlung überhaupt eine rechtsgeschäftliche Erklärung darstellt. Schwierigkeiten bereiten Fälle, in denen der Handelnde zwar keinerlei rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben will, er aber weiß oder wissen konnte, dass ein anderer sein Verhalten als rechtsgeschäftliche Erklärung auffassen könnte. Mit Sicherheit liegt eine Willenserklärung vor, wenn jemand bewusst etwas rechtlich Erhebliches erklären will, beispielsweise in einer Versteigerung die Hand hebt, um ein Gebot abzugeben.

Eine wirksame Willenserklärung ist auch dann gegeben, wenn der Handelnde weiß, dass sein Verhalten in dem gegebenen sozialen Zusammenhang als rechtsgeschäftliche Erklärung aufgefasst werden kann. Eine Willenserklärung liegt daher auch vor, wenn zwar das Erklärungsbewusstsein fehlt, der Erklärende aber in zurechenbarer Weise durch sein Verhalten den Eindruck einer rechtserheblichen Erklärung erweckt hat. Die Anerkennung einer wirksamen Willenserklärung trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins rechtfertigt sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Erklärungsempfänger. Es stellt sich also die Frage, ob

sich der Handelnde (beim Erklärungswillen) der rechtlichen Tragweite seines Handelns bewusst war oder diese zumindest hätte kennen müssen. Diese Lösung des Problems ist von weiten Teilen der Wissenschaft akzeptiert, trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass es auch andere wissenschaftliche Positionen gibt, die sich in dem Konflikt zwischen Willenstheorie und Erklärungstheorie zeigt.

Unter dem *Geschäftswillen* versteht man den auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichteten Willen, also die Absicht, genau dieses Geschäft abzuschließen. Das Erklärungsbewusstsein des Erklärenden richtet sich auf rechtsgeschäftliches Handeln an sich, der Geschäftswille hingegen betrifft ein bestimmtes Rechtsgeschäft, etwa den Abschluss eines bestimmten Kaufvertrages. Der Geschäftswille ist kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung. Wenn er nicht vorhanden ist, kann es jedoch zu einer Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 (1) BGB kommen.

Die möglichen Formen der Abgabe von Willenserklärungen sind die ausdrückliche Erklärung (mündliche oder schriftliche Äußerung) sowie das konkludente Handeln (Erklärung durch erkennbares Tun). Von der Willenserklärung durch konkludentes Handeln ist das Schweigen, d.h. das bloße Nichtstun zu unterscheiden. Schweigen ist *in der Regel* überhaupt keine Erklärung und damit keine Willenserklärung. Schweigen gilt nur dann als Willenserklärung, wenn das Gesetz ihm diese Bedeutung ausdrücklich beimisst. Beispielsweise beim Schweigen unter Kaufleuten nach § 362 HGB oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, nach denen das Schweigen auf die Zusendung eines Rechnungsabschlusses nach einer bestimmten Zeit als Annahme gilt.

Erklärungen, die vom Erklärenden elektronisch übermittelt werden (E-Mail oder auch Internet-Bestellformular) stellen Willenserklärungen dar, sofern die Erklärung in ihrer äußeren, objektiven Gestalt auf die subjektiven Elemente einer Willenserklärung schließen lässt.

3.2 Positive Stoffauswahl

Da Willenserklärungen eine wesentliche rechtliche Kategorie bilden und Bestandteil von Rechtsgeschäften sind, ist es meiner Ansicht nach gerechtfertigt ihre Definition detailliert im Unterricht zu behandeln. Die Schüler sollen dadurch die Komplexität von Rechtsstrukturen einschätzen lernen.

Der Begriff Willenserklärung soll als Einzelbegriff im rechtlichen Sinn eindeutig

geklärt werden. Daher wird (nach seiner Definition) der Begriff in seine Tatbestandsmerkmale zerlegt. Es muss unterschieden werden zwischen *Willenserklärungen*, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet sind und *Erklärungen*, die gar keine Willenserklärungen im Rechtssinne sind (sogenannte Absichtserklärungen oder Gefälligkeitserklärungen). Entscheidendes Kriterium ist der Rechtsbindungswille. Vermutlich macht erst die Verdeutlichung dieses Gegensatzes den Schülern deutlich, dass Willenserklärungen im Rechtssinn von Erklärungen des Willens im umgangssprachlichen Sinn zu unterscheiden sind.

Nachdem der Handlungswille, der Erklärungswille und die Erklärung als wesentliche Bestandteile der Willenserklärung im Unterricht besprochen wurden, sollen nun die Möglichkeiten der Abgabe bei der Erklärung dargestellt werden. Hier soll zwischen ausdrücklichem (mündlich und schriftlich) und konkludentem Handeln unterschieden werden. Das Schweigen als bloßes Nichtstun wird vom konkludenten Handeln abgegrenzt. Weiterhin werden die Schüler darauf aufmerksam gemacht, dass es Ausnahmen gibt. Die Trennung in *ausdrückliche* Abgabe und *konkludente* Abgabe von Willenserklärungen ist sinnvoll, da sie später im Wirtschaftslehreunterricht, beispielsweise bei der Bearbeitung der Prokura wieder gebraucht wird. So lernen die Schüler frühzeitig Rechtsstrukturen kennen.

3. Negative Stoffauswahl

Da die Zerlegung des Begriffs Willenserklärung in seine Tatbestandsmerkmale recht umfangreich ist, habe ich mich entschlossen, sowohl die Formvorschriften und die Gründe für das Existieren von Formvorschriften, als auch die empfangsbedürftige und die nicht empfangsbedürftige Willenserklärung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zeitpunkt der Wirksamkeit (Vernehmung und Zugang) im Anschluss an diese Unterrichtsstunde zu behandeln. Da es sich um einen 90-Minuten-Block handelt, kann ich den Unterricht nach der Lehrprobe weiterführen.

Ich habe darauf verzichtet, an dieser Stelle den Geschäftswillen mit den Schülern zu bearbeiten. Das hat einerseits natürliche zeitliche Gründe, andererseits bietet es sich an, den Geschäftswillen einzuführen, wenn die Anfechtung unterrichtet wird. Da der Geschäftswille kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist, kann diese didaktische Reduktion unproblematisch vorgenommen werden.

Der § 126 BGB [Gesetzliche Schriftform] wurde bei der Möglichkeit der schriftlichen

Abgabe von Willenserklärungen nicht aufgenommen, da diese Information meines Erachtens erst bei der Erarbeitung der Formvorschriften notwendig ist.

In der Sachanalyse wurde die Relevanz der Abgrenzung einer Willenserklärung mit rechtlich bindender Wirkung von der Absichtserklärung und der Gefälligkeitserklärung verdeutlicht. Ich habe bewusst darauf verzichtet, die Gefälligkeitserklärung als weiteren Punkt mit in die Fallbeispiele aufzunehmen, da dies an dieser Stelle zu weit führen würde (z.B. Abgrenzung vom Boten). Meines Erachtens nach reicht die Absichtserklärung hier zur Verdeutlichung aus.

Auf die besondere Problematik elektronischer Willenserklärungen wird nur eingegangen, wenn die Schüler dies ansprechen. Ansonsten wird dieser Sachverhalt im folgenden Unterrichtsverlauf angesprochen und geklärt.

3.4 Lernziele

Die Schüler sollen ...

1. Willenserklärungen (mit rechtlicher Bindung) von Absichtserklärungen (ohne rechtliche Bindung) unterscheiden können;
2. ableiten können, dass Willenserklärungen Äußerungen sind, die auf die Herbeiführung einer rechtlichen Wirkung (Rechtsfolge) gerichtet und rechtlich bindend sind;
3. erläutern können, dass sich die Willenserklärung aus dem Tatbestand des Willens und dem Tatbestand der Erklärung zusammensetzt;
4. den Begriff *Handlungswillen* als Handlung definieren können, bei der der Erklärende willentlich handelt;
5. daraus ableiten können, dass bei "vis absoluta" keine willentliche Handlung vorliegen kann;
6. den Begriff *Erklärungswillen* als das Bewusstsein des Erklärenden, dass seine Handlung rechtlich bindende Wirkung erzeugt, definieren können;
7. die Begriffe *Handlungswillen* und *Erklärungswillen* voneinander abgrenzen und anhand von Beispielen ausführen können;
8. darstellen können, dass trotz mangelndem Erklärungswillen eine Willenserklärung vorliegen kann, wenn ein Mangel in der Sorgfalt zu erkennen ist;

9. erläutern können, dass Rechtsfolgen nur herbeigeführt werden können, wenn der Wille nach außen erklärt wird (*Erklärung*);
10. angeben können, dass Willenserklärungen ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) oder durch konkludentes Handeln abgegeben werden können;
11. ausführen können, dass es sich bei konkludentem Handeln um schlüssiges *Handeln* und bei Schweigen um bloßes *Nichtstun* handelt;
12. ableiten können, dass Schweigen in der Regel keine Willenserklärung darstellt.

3. Verlaufsplanung

Phase/ Zeit	Inhalt	Lernziele	Lehr- und Sozialform	Medien
I Einstieg 5 Minuten	Abgrenzung von Willenserklärung und Absichtserklärung.	L1	fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	OHF 1
II Erarbeitung 25 Minuten	Definition des Begriffs <i>Willenserklärung</i> . Erarbeiten der Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung. Erarbeitung der möglichen Formen der Abgabe von Willenserklärungen. Illustrierung anhand von Fällen.	L2, L3, L4, L5, L6, L7, L8, L9, L10, L11, L12	fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	OHF 2 AB 1 AB 2 OHF 3

III Lernziel- kontrolle 5 Minuten *	Übungsaufgaben mit Fällen.		Partnerarbeit selbst-erarbeitend	AB 3
IV Lernziel- kontrolle 10 Minuten *	Gemeinsame Besprechung der Übungsaufgaben.		fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 3

* Eventualphase

-
- Weg- und Medienentscheidungen

Phase I

Die Hinführung zum Thema *Willenserklärung* erfolgt in der Einstiegsphase durch den Einsatz einer OHF (=OHF 1). Auf dieser werden zwei kurze Fälle geschildert die dazu dienen sollen, die Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung von der reinen Absichtserklärung zu unterscheiden. Durch diese Kontrastbildung sollen die Schüler motiviert werden, sich mit dem Begriff *Willenserklärung* auseinander zu setzen. Außerdem möchte ich durch die kurzen Fälle auf der OHF 1 die Aufmerksamkeit der Schüler bündeln.

Phase II

Die Schüler werden von mir darauf hingewiesen, dass der Begriff Willenserklärung im BGB nicht definiert ist und dass ich diese Definition aus der Fachliteratur (wie beispielsweise dem Kurzkomentar zum BGB) herausgearbeitet habe. An dieser Stelle werde ich die Arbeitsblätter 1 und 2 austeilen und die Aufmerksamkeit der Schüler zunächst auf das AB 1 (= OHF 2) lenken. Darauf befindet sich sowohl die Definition der Willenserklärung, als auch noch einmal ein Satz zur Abgrenzung der Willenserklärung zur Absichtserklärung. Alternativ hätte ich die Begriffsmerkmale der Willenserklärung in Spiegelstrichen aufnehmen können.

Da der Begriff im BGB nicht definiert wird und auch die Tatbestandsmerkmale nicht benannt sind, habe ich darauf verzichtet, mit dem BGB zu arbeiten. Alternativ wäre denkbar gewesen, die Schüler im BGB selbständig nach den Paragrafen suchen zu lassen, die sich mit Willenserklärungen befassen. Die Schüler hätten dann bemerkt, dass der Begriff Willenserklärung nicht definiert ist. Nun könnte man versuchen, die Begriffsmerkmale fragend-entwickelnd herauszuarbeiten. Meine Vermutung ist, dass dieses Vorgehen wenig zur Klärung des Sachverhaltes beitragen würde. Bei meiner Schülerklientel ist es in diesem Fall zweckmäßiger, die weiteren Bestandteile einer Willenserklärung (Handlungswille, Erklärungswille, Erklärung) fragend-entwickelnd zu erarbeiten.

Die Hinführung zum Thema *Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung* erfolgt in der *Erarbeitungsphase* durch die Bearbeitung des ersten Falles auf dem AB 2. Die Schüler sollen nun durch die gemeinsame Bearbeitung der drei Fälle vom AB 2 mit dem Lehrer und das Verknüpfen mit der Struktur vom AB 1 (=OHF 2) die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung kennen lernen. Durch das Austeilen des AB 2 erhalten die Schüler die Möglichkeit sich die Ergebnisse der Fälle gleich zu notieren. Bei jedem der Fälle wird das AB 1 (=OHF 2) weiterentwickelt, so dass ein strukturbildendes Bild entsteht und zusätzlich eine Veranschaulichung durch Beispielfälle erreicht wird.

Die Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung sowie die mögliche Abgabe einer Willenserklärung werden, wie beschrieben, anhand von Beispielfällen verdeutlicht. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, ein Praxisbeispiel zu wählen. Ich habe versucht, diesen Gedanken mit einzubeziehen wollte die Fälle jedoch auch nicht zu konstruiert erscheinen lassen. Aus diesem Grund gibt es kein Beispiel, dass sich über beide Arbeitsblätter verfolgen ließ.

Die Schüler die Fälle selbständig anhand eines Informationstextes aus der Fachliteratur (beispielsweise Wirtschaftlexikon oder juristische Fachliteratur) lösen zu lassen, wäre alternativ möglich gewesen. Ich habe mich aber aufgrund der Komplexität des Themas und der begrenzten Zeit gegen die Textmethode entschieden.

Die ersten zwei Fälle auf dem AB 2 dienen dazu, den Schülern den Begriff des

Handlungswillens deutlich zu machen. Ich habe mich dazu entschlossen an dieser Stelle den Handlungswillen ausführlich zu besprechen. Der Erklärungswille wird anhand der dritten Aufgabe mit den Schülern besprochen. Die Erklärung wird im fragend-entwickelnden Unterrichtsgespräch herausgearbeitet.

Fragend-entwickelnd (anhand von mündlich vorgetragenen Fällen) wird der AB 1 (=OHF 2) zu den möglichen Formen der Abgabe einer Willenserklärung weiterentwickelt. Dabei soll das Schweigen als bloßes Nichtstun, das somit keine Erklärung und damit auch keine Willenserklärung ist, deutlich abgegrenzt werden. Zusätzlich möchte ich erreichen, dass die Schüler ein Beispiel für die mögliche Ausnahme von Schweigen als Willenserklärung kennen lernen. Dies soll durch ein mündlich vorgetragenes Beispiel zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken geschehen, in denen die Genehmigung durch Schweigen bei Rechnungsabschlüssen bei Kontokorrentkonten festgelegt ist. Bei der Aufgabe zu den AGB, vermute ich, dass die Schüler diese Problematik selbständig erkennen und werde dann zur Verdeutlichung die OHF mit einem Auszug aus den AGB auflegen. Dadurch soll der Praxisbezug zur Bank für die Schüler hergestellt werden.

Zuletzt werden noch die Begriffe "*subjektiver* Tatbestand" und "*objektiver* Tatbestand" erläutert und in den AB 1 (=OHF 2) eingefügt.

Diese Phase ist sehr lehrerzentriert. Ich glaube aber, dass dieses Thema durch dieses gemeinsame Vorgehen gut zu erarbeiten ist. In der nun folgenden Phase erhalten die Schüler in Partnerarbeit die Gelegenheit, ihr gerade erworbenes Wissen anzuwenden und zu überprüfen.

Phase III

In der *Lernzielkontrolle*, die als Eventualphase konzipiert ist, sollen die Schüler in Partnerarbeit die verschiedenen Aufgaben zu einzelnen Fällen des Arbeitsblattes 3 mit Hilfe des AB 1 und des nun vorhandenen Wissens lösen. Durch einen Wechsel der Sozialform sollen die Schüler zu selbsttätiger Arbeit angeregt werden. Das AB 3 wird von mir ausgeteilt und die zur Verfügung stehende Zeit für die Bearbeitung der Materialien wird angesagt.

Phase IV

In dieser Phase sollen die von den Schülern formulierten Lösungen der Aufgaben verglichen und gemeinsam besprochen werden. Ich verzichte hier auf die Sicherung der Lösungen auf einer OHF, da die Erfahrung mit dieser Klasse gezeigt hat, dass ein mündliches Besprechen der Lösungen bei diesem Aufgabenstil ausreichend ist.

Sollte absehbar sein, dass keine Zeit mehr bleibt, werde ich die Lernzielkontrolle (Eventualphase: Phase III und Phase IV) weglassen und das Arbeitsblatt in den folgenden 45 Minuten nach der Lehrprobe bearbeiten. Für den Fall, dass nur noch einige Minuten Zeit sind, werde ich ausgewählte Fälle der Lernzielkontrolle mündlich mit den Schülern besprechen.

- **Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung**

Allgemeine Geschäftsbedingungen Banken (2000): *Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.*

Bähr, Peter (1995): *Grundzüge des Bürgerlichen Rechts*, 9., überarbeitete Auflage, München.

Bähr, Peter (1995): *Arbeitsbuch zum Bürgerlichen Recht*, München.

BGB (18. August 1896): *Bürgerliches Gesetzbuch*, 49., überarbeitete Auflage, Stand 2001, München.

Klunzinger, Eugen (2000): *Einführung in das Bürgerliche Recht*, 9., überarbeitete Auflage, München.

Medicus, Dieter (2000): *Grundwissen zum Bürgerlichen Recht*, 4., neubearbeitete Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München.

Mensch, Kare (2000): *Unterrichtsentwurf. Definition und Art der Willenserklärung*, Berlin.

Palandt (2000): *Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentare*, 59., neubearbeitete Auflage, München.

Rölke, Siegfried/ Rößler, Siegfried (1996): *Der Einfluß des Lerninhalts auf die Unterrichtsgestaltung*, 1. Auflage, Darmstadt.

Speth, Hermann (1997): *Theorie und Praxis des Wirtschaftslehre-Unterrichts*, Rinteln.

7 Anhang

OHF 1 Einstiegsfälle (Kontrastierung Willenserklärung zu Absichtserklärung)

[AB 1 = OHF 2 \(als teilweise bereits ausgefüllte Vorlage für die Schüler\)](#) (RTF-Format)

[AB 2 Fälle zur Erarbeitung der Tatbestandsmerkmale von Willenserklärungen](#) (RTF-Format)

[OHF 2 Bestandteile einer Willenserklärung](#) (RTF-Format)

[OHF 3 Auszug aus den AGB Banken: "Genehmigung durch Schweigen"](#) (RTF-Format)

[AB 3 Lernzielkontrolle \(Eventualphase\)](#) (RTF-Format)

Quelle:	Allgemeine Geschäftsbedingungen Banken Stand: 1. Januar 2000, Seite 2, Punkt 7 (2)
---------	---

Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten
(Konten in laufender Rechnung)

(...); Genehmigung durch Schweigen

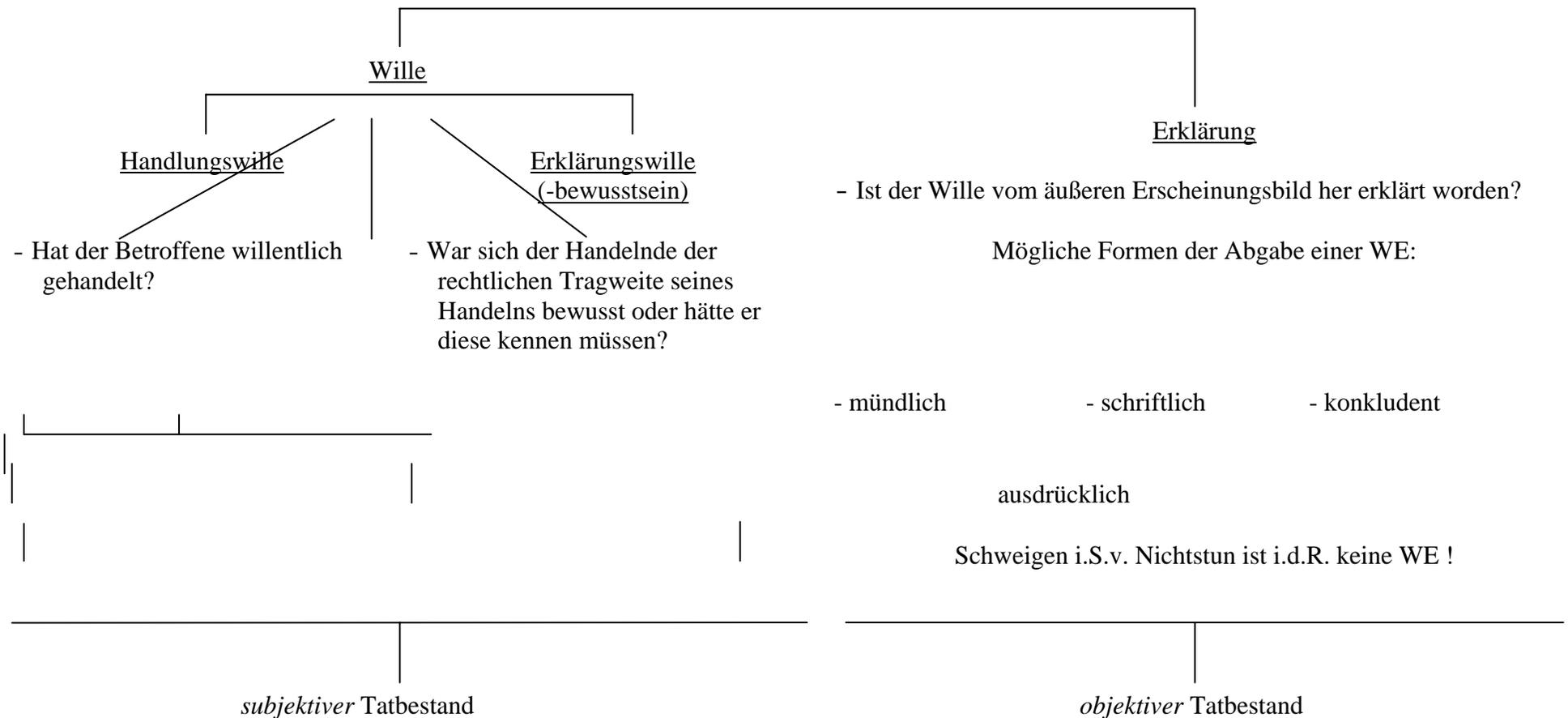
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. (...)

Willenserklärung (WE) (§§ 116-144 BGB)

Definition: Eine WE ist die *Äußerung* einer Person, die auf die *Herbeiführung einer rechtlichen Wirkung* gerichtet und *rechtlich bindend* ist.

Anmerkung: Die Willenserklärung ist damit zu unterscheiden von der *Absichtserklärung*, die **nicht** auf eine rechtliche Wirkung gerichtet und **nicht** rechtlich bindend ist.

Bestandteile einer WE



Arbeitsauftrag: Prüfen Sie bitte, ob in den folgenden Fällen der Tatbestand einer Willenserklärung vorliegt.

1. Ansgar bekommt von einem Versandunternehmen unaufgefordert per Post fünf Gartenzwerge zugeschickt. Der Anbieter schreibt: "Falls Sie die einmaligen Gartenzwerge nicht innerhalb von einer Woche zurückschicken, gehen wir davon aus, dass Sie unser besonders günstiges Angebot angenommen haben." Ansgar tut gar nichts. Er lässt die ihm gestellte Frist ablaufen.
2. Timo sitzt bei einer Versteigerung und schläft ein. Während er träumt, zuckt reflexartig seine Hand nach oben. Gerade in diesem Moment wird ein wertvolles Gemälde versteigert und Timo erhält den Zuschlag.
3. Wieder sitzt Timo bei einer Versteigerung. Die Dame hinter ihm hält ihm ein Messer in den Rücken und hält ihn an weiterzubieten, bis er den Zuschlag erhält.
4. Auf einem Schiff feiern die Offiziere zu später Stunde den Geburtstag eines Offiziers. Sie veranstalten ein Feuerwerk mit Leuchtpistolen. Dabei geben sie das Signal "Lotse an Bord" ab. Der Lotse kommt daraufhin und verlangt Bezahlung. Die Offiziere bestreiten, dass ein Lotsenvertrag zu Stande gekommen ist und der Lotse bezahlt werden muss.
5. Ümet, der kaum Deutsch kann, feilscht auf dem Flohmarkt um alte Teller. Als er sieben Finger hebt, nickt die Verkäuferin.

Arbeitsauftrag: Prüfen Sie bitte, ob in den folgenden Fällen der Tatbestand einer Willenserklärung vorliegt.

1. Carl führt seiner greisen Oma trotz ihres Widerstandes die Hand zur Unterschrift auf eine sehr hohe Überweisung.
2. Carl droht seiner Oma, dem Opa zu erzählen, dass die Oma vor vielen Jahren einmal fremdgegangen ist, wenn sie die hohe Überweisung für Carl nicht unterschreibt. Die Oma bekommt es mit der Angst zu tun und unterschreibt.
3. Bei einer Versteigerung begrüßt Timo seinen Freund Arvind begeistert mit einem Handwinken. Der Auktionator hält dies entsprechend den dort üblichen Bedingungen für ein Gebot und erteilt den Zuschlag.

Definition: Eine WE ist die *Äußerung* einer Person, die auf die *Herbeiführung einer rechtlichen Wirkung* gerichtet und *rechtlich bindend* ist.

Anmerkung: Die Willenserklärung ist damit zu unterscheiden von der *Absichtserklärung*, die **nicht** auf eine rechtliche Wirkung gerichtet und **nicht** rechtlich bindend ist.

